

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2020/NK/033
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 01.09.2020
		Verfasser: Herr R. Jennerjahn
		FBL: Frau S.-C. Hirsch
Abwägungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung Warsow Nr. 1" der Stadt Neukalen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	10.09.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Neukalen
Öffentlich	24.09.2020	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Die während der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB auf der Grundlage, des in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokolls abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BauGB den betreffenden Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V

§ 1 Abs. 7 BauGB

Die Stadtvertretung Neukalen hat mit Beschluss 2020/NK/013 vom 15.04.2020 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Warsow Nr. 1“ der Stadt Neukalen gebilligt und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden beschlossen. Der Planentwurf lag vom 02.06.2020 bis zum 10.07.2020 im Rathaus der Stadt Malchin öffentlich aus. Außerdem wurden die auszulegenden Unterlagen in das Internet unter www.malchin.de eingestellt.

Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken gegen den Entwurf des B-Planes Nr. 9 vorgebracht. Die Hinweise werden gemäß anliegendem Abwägungsprotokoll berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Peenestadt Neukalen entstehen keine Kosten. Die Durchführung und Finanzierung des Bauleitplanverfahrens sowie des Vorhabens selbst obliegt dem Vorhabenträger. Hierzu wurde mit dem Vorhabenträger am 11.03.2020/01.04.2020 ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Anlagen:

Übersicht Stellungnahmen

Abwägungsprotokoll

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf des B-Plan Nr.09 „Wohnbebauung Warsaw Nr.1“ der Stadt Neukalen - ABWÄGUNG -

Am 15.04.2020 hat die Stadtvertretung Neukalen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.09 (Entwurf Stand März 2020) gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Nachbargemeinden und der Behörden bestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung vom 02.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020; die Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.05.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs.7 und § 1a Abs.2 Satz 3 BauGB)

1.Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf vom März 2020

Lfd. Nr.	Behörden / Nachbargemeinden	Eingang Stellungnahmen	Datum Stellungnahmen	keine Einwände	Anmerkungen / Abwägung erforderlich
	Behörden				
1.	LA für innere Verwaltung	08.05.2020	08.05.2020	X*	-
2.	50 Hertz	11.05.2020	11.05.2020	X	-
3.	Straßenbauverwaltung	11.05.2020	11.05.2020	X*	-
4.	BAIUDBW	11.05.2020	11.05.2020	X	-
5.	GDMcom	11.05.2020	11.05.2020	X	-
6.	HanseGas	12.05.2020	12.05.2020	X	-
7.	LPBK	12.05.2020	12.05.2020	X*	-
8.	GASCADE	19.05.2020	19.05.2020	X*	-
9.	BVVG	20.05.2020	20.05.202	X	-
10.	Straßenbauamt Nstr.	25.05.2020	18.05.2020	X*	-
11.	Amt für RO und LP	04.06.2020	03.06.2020	X	-
12.	LUNG	15.06.2020	15.06.2020	keine	Stellungnahme
13.	Forstamt Dargun	16.06.2020	09.06.2020	X	-
14.	StALU	18.06.2020	15.06.2020	-	X
15.	IHK	23.06.2020	19.06.2020	X	-
16.	Landkreis MSE	26.06.2020	25.06.2020	-	X
17.	Landesanglerverband	26.06.2020	26.06.2020	-	X
18.	WZV Stavenhagen	16.07.2020	15.07.2020	-	X
19.	Telekom	31.07.202	30.07.2020	-	X
	Nachbargemeinden				
1.	Gem. Alt Sührkow	18.06.2020	18.06.2020	X	-

2.	Stadt Dargun	18.06.2020	15.06.2020	X	-
	Bürger				
	keine				

X* allgemeine Hinweise, die Hinweise wurden / werden beachtet

Folgende Behörden haben sich zum Entwurf nicht geäußert:

- Bergamt
- BBL
- BA für Immobilienaufgaben
- LA Gesundheit und Soziales
- LA Kultur und Denkmalpflege
- E.DIS
- Kabel Deutschland (Vodafone)
- BUND
- Handwerkskammer
- KKV Güstrow
- Landesjagdverband
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- WBV Obere Peene
- Stadt Malchin
- Gemeinde Lelkendorf

Die Stadt Neukalen geht davon aus, dass Belange nicht betroffen sind.

2. Abwägung

Die Abwägung erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

Mit Satzungsbeschluss werden die örtlichen Bauvorschriften wie folgt geändert:

- Zurücknahme der Vorschrift zu den zulässigen Farbpaletten der Putzfassaden der Hauptgebäude - helle, erdige Töne in ihrer vielfältigen Grau- und Farbabstufung

Begründung:

Die Vorgabe ist zu unbestimmt; Festlegungen über verbindliche Farbtöne sollen nicht erfolgen

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-106
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de



Bearbeitet von: Frau Herrmann
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c -
0201/5122 Reg.-Nr.: 81-20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 15.06.2020

**Bebauungsplan Nr. 09 „Wohnbebauung Warsow Nr. 1“ Stadt Neukalen
Ihr Zeichen: 2019B090/B091 - Nie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer, noch liegt es innerhalb eines GGB oder VSG.
Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Zu 3: Altlastverdacht
Der Landkreis MS wurde beteiligt; es besteht kein Altlastverdacht.

Stellungnahme Nr. 14

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

In der Nähe, ca. 400 m südöstlich des geplanten Vorhabenstandorts, befindet sich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Milchviehanlage der Siebken-Sontopski GbR mit 680 Tierplätzen für Rinder und 180 Tierplätzen für Kälber, die der Zuständigkeit des StALU MS unterfällt.

Auf den Bestandsschutz dieser Anlage einschließlich der von ihr ausgehenden Emissionen (insbesondere Geruch) wird verwiesen. Schutz und Vorsorge der Bewohner der geplanten Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen müssen demnach gewährleistet werden. Aus diesem Grunde ist vor Abschluss des B-Planverfahrens zu prüfen, ob die Immissionsrichtwerte für Geruch gemäß GIRL M-V an der neu geplanten Wohnbebauung eingehalten werden.

Für Fragen steht Ihnen Fr. Dr. Wischer (0395-380 69 520) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Abwägung

Zu 4.

Parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr.09 wird der B-Plan Nr.10 aufgestellt. Der B-Plan Nr.10 umfasst eine weitere Baulücke in der Ortslage Warsow; die im Abstand von ca. 120 m zur genehmigten Milchviehanlage liegt.

Im Planverfahren zum B-Plan Nr.10 wurde gutachterlich geprüft, ob die Immissionswerte für Geruch gem. GIRL an der geplanten Wohnbebauung eingehalten werden. Neben den im Abstand von ca. 120 m Entfernung liegenden Stallungen des landwirtschaftlichen Betriebes mit Milchvieh- und Rinderhaltung wurde außerdem die am östlichen Ortsrand im Abstand von ca. 430 m liegende Reithalle mit betrachtet. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass hinsichtlich der zu bewertenden Geruchsbelastung die geltenden Richtwerte der GIRL deutlich eingehalten bzw. unterschritten werden. Die nach TA-Luft 2002 einzuhaltenden Werte in Bezug auf Staubbelastungen werden ebenfalls eingehalten bzw. unterschritten.

Das Plangebiet des B-Planes Nr.09 liegt im Abstand von 400 m zum Milchviehbetrieb und ca. 710 m zum Reiterhof.

Schädliche Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

In der Begründung werden ergänzende Aussagen zur Prüfung im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr.10 mit aufgenommen. Das vorliegende Gutachten vom August 2020 zum B-Plan Nr.10 „Wohnbebauung Warsow Nr.2“ wird als Anlage der Begründung beigelegt.

Stellungnahme Nr.16

Seite 2 des Schreibens vom 25. Juni 2020

Das Planverfahren führt die Stadt nach § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren durch. Hierzu bestehen von Seiten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 03. Juni 2020 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan auch weiterhin den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neukalen ist in der Fassung der 4. Änderung neu bekannt gemacht worden und hat mit Ablauf des 16. November 2019 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Wohnbauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist der o. g. Bebauungsplan nicht vollständig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Das Planverfahren führt die Stadt nach § 13b unter Anwendung des § 13a BauGB durch. Danach kann ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der **Berichtigung** anzupassen.

Diese Berichtigung sollte dann jedoch **unverzüglich** vorgenommen werden, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde.

Bei der Berichtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Stadt zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes **hinzuweisen**.

Die Aussagen in der Begründung zu diesem Sachverhalt sind daher entsprechend zu **überarbeiten**.

II. Anregungen und Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Grundlage einer Potentialeinschätzung im März 2020 durchgeführt. Im Ergebnis wurden spezielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan unter Teil B Nr. 3. aufgenommen.

Die vorgesehene naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme unter Punkt 3.1 werden aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Abwägung

Zu 1.

Keine Bedenken bezüglich Anwendung des Planverfahren nach § 13b BauGB

Zu 2.

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Zu 3.

Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Dies erfolgt mit Bekanntmachung der Satzung über den B-Plan Nr. 09.

Zu II. 1.

Artenschutz

Der artenschutzrechtlichen Prüfung einschl. der Festsetzung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme unter Punkt 3.1 wird zugestimmt.

Stellungnahme Nr.16

Seite 3 des Schreibens vom 25. Juni 2020

FFH-Verträglichkeitsstudie

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gegenüber den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ durchgeführt.

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope und vorkommende Arten zu erwarten. Anhand einer Potentialabschätzung können die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse sowie die Brutgilden Höhlen-/ Baumbrüter als auch Offenlandbrüter vom Vorhaben betroffen sein. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu erwarten.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird angemerkt, dass ein verbindliches Konzept für die Niederschlagsentwässerung festzulegen ist.

Folgende Varianten wären möglich:

- a) Genehmigungsfreie ortsnahe (auf dem jeweiligen Grundstück) Versickerung, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Bodenverhältnisse zulassen.
- b) Versickerung mittels technischer Anlagen (wie Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne usw.)
- c) Einleitung in den Vorfluter – in diesem Fall benötige ich eine Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes.

Die aufgezeigten Varianten sind Benutzungen von Gewässern (entspr. § 9 WHG und § 5 LWaG).

Variante a) ist gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V genehmigungsfrei, soweit die gemeindliche Satzung (hier: B-Plan) eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Die Varianten b) und c) bedürfen gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung. Die jeweiligen Nutzer müssen einen entsprechenden Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises stellen. Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.) einzureichen. Dabei ist das Merkblatt M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten.

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA-A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Die zulässige Niederschlagswasserentsorgung ist mit den entsprechenden Hinweisen in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

3. Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird auf Folgendes hingewiesen.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des KrWG und des AbfWG M-V und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die

Abwägung

FFH-Verträglichkeitsstudie

Der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird zugestimmt.

Zu 2.

Eine Regenwasserkanalisation zur Ableitung des Niederschlagswassers der Grundstücke ist in Warsow nicht vorhanden. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in der bebauten Ortslage dezentral; d.h. grundstückbezogen durch Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken bzw. durch Versickerung mittels technischer Anlagen.

Am Standort ist davon auszugehen, dass schwach durchlässige Böden anzutreffen sind, die nur bedingt für eine Versickerung geeignet sind.

Das Plangebiet ist Bestandteil der bebauten Ortslage; geplant ist die Schließung einer Baulücke. Die Stadt Neukalen hat entschieden, dass als Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur im B-Plan gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzt wird, dass das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem Grundstück aufzufangen und zu verwerten bzw. zu versickern ist. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat auf den Grundstücken durch dezentrale Anlagen (Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne, Vegetationsflächen ...) zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers ist durch den Grundstückseigentümer im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch den Grundstückseigentümer sind demzufolge Sondierungen auszuführen, um die Ausdehnung gut Wasser leitender Sande festzustellen. Die ordnungsgemäße Niederschlagsentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist dann entsprechend den allgemeinen Regelungen der Technik, hier DWA-A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben ist. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Unbenommen der Festsetzung des Bebauungsplanes besteht eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht für die Herstellung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 8 WHG). Diese ist durch den Grundstückseigentümer einzuholen.

Zu 3.

In die Begründung werden ergänzende Hinweise zur Einhaltung der Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit aufgenommen.

Stellungnahme Nr. 16

Seite 4 des Schreibens vom 25. Juni 2020

Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

4. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungsabsichten der Stadt Neukalen mit o. g. Bebauungsplan hinsichtlich der Forderungen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) keine Bedenken.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

5. Denkmalpflegerische Belange von **Baudenkmalen** werden **nicht** berührt.

Am östlichen Rand des o. g. Plangebietes befindet sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand ein **Bodendenkmal** (siehe Anlage). Es können weitere archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise in den Textteil B zu übernehmen bzw. zu überarbeiten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

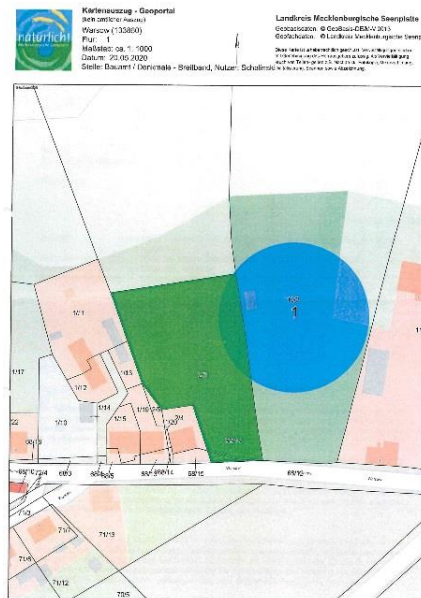
Abwägung

Zu 4.

Es bestehen keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

Das Plangebiet liegt in ausreichenden Abständen zu den am östlichen Ortsrand liegenden Stallanlagen des landwirtschaftlichen Betriebes mit Milchvieh- und Rinderhaltung und des Reiterhofes.

Zu 5.



Das Bodendenkmal wird in den Plan zur Satzung übernommen.

Stellungnahme Nr. 16

Abwägung

Seite 5 des Schreibens vom 25. Juni 2020

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

6. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe die **Löschwasserversorgung** sichert.

Nach vorliegenden GIS Informationen ist der Löschteich nicht auf ein Grundstück der Gemeinde, dadurch müssen vertragliche Regelungen zur Erlangung des Baurechts bestehen. Die örtlichen Bauvorschriften schreiben eine harte Bedachung vor, die Festlegungen in den Punkten 1.1 und 1.2 lassen eine feuerhemmende Gestaltung der Außenwände vermuten. Mit dieser Regelung wird eine geringe Gefahr der Brandausbreitung erreicht, der Löschbedarf nach W 405 beträgt 48 m³/h über zwei Stunden.

Die Baugrenze wurde im Abstand von 4 m zu einem bestehenden Gebäude auf dem gleichen Grundstück gezogen; hier kann es zu Gefährdungen kommen. Der sichere Abstand zwischen zwei Gebäude beträgt **mindestens 5 m** unter Einhaltung der Abstandsregelung 6 m.

Auf die Erfüllung des § 4 LbauO M-V wird hingewiesen. Der ausgewiesene Fahrweg nach Nr. 4 muss diese Forderung erfüllen um ein zweites Baugrundstück zu erschließen. Eine Vermaßung sollte hier vorgenommen werden.

7. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Str. 12 - 15, 17109 Demmin, einzuholen.

Die Änderungen der Beschilderung (auch hinsichtlich des privaten Weges) sind rechtzeitig bei der o. g. unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises durch Einreichung eines Markierungs- und Beschilderungsplanes in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.

In Plan und Begründung werden die entsprechenden Aussagen zu den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ergäntzt.

Zu 6.

Die Löschwasserversorgung wird abgesichert. Die Stadt beabsichtigt die Flächen am Ortsrand, auf denen sich der Löschwasserteich befindet, zu erwerben. Die Stadt wird die Zuwegung zum Löschteich kaufen.

Der Abstand zum vorhandenen Gebäude wird in Abstimmung mit dem Eigentümer neu auf 8 m festgesetzt.

Die Zufahrt zum Löschteich wird über eine öffentliche Zuwegung gesichert; der Fahrweg wird in ausreichender Breite geplant. Im Plan erfolgt die Vermaßung der öffentlichen Verkehrsfläche in der Breite von 5 Meter.

Zu 7.

In die Begründung wird ein Hinweis mit aufgenommen, dass durch den Bauherren bei Durchführung der Baumaßnahme der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten ist.

Stellungnahme Nr.16

Abwägung

Seite 6 des Schreibens vom 25. Juni 2020

8. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Aus Sicht des Gesundheitsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Neukalen.

III. Sonstiges

- Zur Rechtsklarheit sollte auch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zeichnerisch in die Planzeichnung eingetragen werden.

Im Auftrag



Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Zu 8.

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Festpunkte und Grenzmarken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9

Keine weiteren Anregungen und Hinweise.

III. Sonstiges

Das GFL-Recht wird ergänzend auch zeichnerisch in die Planzeichnung eingetragen.

Stellungnahme Nr.17

Abwägung



Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Ihre Zeichen
2019B090/B091 - Nie

Ihre Nachricht vom
08.05.2020

Unsere Zeichen
Ne

Datum
26.06.2020

Stellungnahme B-Plan Nr. 09 "Wohnbebauung Warsow Nr. 1", Stadt Neukalen (Entwurf 03/2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Grundsätzlich bewerten wir den Einfluss auf aquatische Ökosysteme als gering und stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung entsprechender Kompensationsmaßnahmen zu.

Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Die Kompensationsmaßnahmen sollten anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden und den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes entsprechen. Die vorgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen halten wir für angemessen, diese sollten Bestandteil der entsprechenden Auflagen sein.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Kilian Neubert

Landesanglerverband M-V e.V. Telefon: (03860)56030 Telefax: (03860)560329 E-Mail: info@lav-mv.de Web: www.lav-mv.de

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des B-Planes Nr.09 erfolgt nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Das Planverfahren wurde vor dem 31.Dezember 2019 eingeleitet; mit dem B-Plan wird eine Grundfläche von < 1.000m² überplant. Nach § 13b Abs.1 gilt somit § 13a entsprechend. Danach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des B-Planes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird nicht erstellt.

In den B-Plan wurde die in der FFH-Verträglichkeitsstudie dargelegte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme zum Schutz der Eidechse mit aufgenommen. Sollte die Bauphase während der Wanderzeiten (März/ April) der Amphibien durchgeführt werden, lässt sich eine Gefährdung wandernder Individuen durch die Errichtung von Amphibienzäunen mit glatter Oberfläche um die Baustelle ausschließen. In den B-Plan wird mit Satzungsbeschluss eine entsprechende Festsetzung ergänzt.

WasserZweckVerband

MALCHIN STAVENTHAGEN

- Der Verbandsvorsteher -



WasserZweckVerband · Schullestr. 56 · 17153 Stavenhagen

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: TI-KR

Auskunft erteilt: Christina Krohn
Telefon: 039954 361-564
Telefax: 039954 361-531
E-Mail: ch.krohn@wzv-malchin-stavenhagen.de

Datum: 15.07.2020



Bebauungsplan Nr. 09 „Wohnbebauung Warsow Nr. 1“ Stadt Neukalen Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnbebauung Warsow Nr. 2“ Stadt Neukalen Entwürfe vom März 2020

Guten Tag, sehr geehrte Frau Nietiedt,

wir betreiben in Warsow öffentliche Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise. Diese betreffen die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung beider B-Pläne.

Trinkwasserversorgung

Für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser kann die in der angrenzenden Dorfstraße befindliche Versorgungsleitung genutzt werden.
Bitte stimmen Sie alle Grundstücksteilungen mit uns ab. Die einzelnen Bau-Grundstücke sollten möglichst direkt an die Dorfstraße grenzen. Anderenfalls müssen „fremde“ private Grundstücke für die Erschließung genutzt werden. Öffentliche bzw. private Leitungen wären dann auf diesen „fremden“ Bau-Grundstücken grundbuchrechtlich zu sichern.

Löschwasser

Aus der öffentlichen Trinkwasseranlage kann kein Löschwasser entnommen werden.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser verbleibt in Warsow. Der überwiegende Teil der bebauten Grundstücke entwässert in die am östlichen Ortsausgang, Richtung Kummerower See, gelegene Kläranlage.

WasserZweckVerband
Malchin Stavenhagen
Schullestr. 56
17153 Stavenhagen
Tel: 039954 361-0
Fax: 039954 361-531
Info@wzv-malchin-stavenhagen.de
www.wzv-malchin-stavenhagen.de

Geschäftsführerin:
Petra Tietel
Verbandsvorsteher:
Axel Müller
Stellv.
Verbandsvorsteher:
Johannes Kroneer
Norbert Stein

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Kto.-Nr. 560 000 138 · Blz: 130 502 00
BAN DE81 1505 0200 0560 0001 38
BIC: NOL43321NBS
Steuer-Nr. 079/1 33/80023
Handelsregister:
Anlagenreg. Neubrandenburg HRA 1801

Verbandsangehörige Gemeinden:
Bastow, Buddenlede, Brüggow,
Faulenrot, Grolow, Grammin/In,
Gulzow, Ikenack, Jägersdorf,
Ritzdorf, Knapendorf, Kummerow,
Malchin, Molln, Neukalen, Ritzerow,
Rosenow, Stavenhagen, Zehnten

Trinkwasserversorgung

Die Anmerkungen werden in die Begründung mit aufgenommen.

Im Plangebiet ist eine zweireihige Bebauung vorgesehen. Die Erschließung der rückwärtigen Flächen erfolgt über den im Plan festgesetzten privaten Weg. Im Plan wird mit Satzungsbeschluss zusätzlich das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in privatrechtlicher Verantwortung.

Die Erschließung ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig mit dem WZV abzustimmen.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird abgesichert.

Die Stadt beabsichtigt die Flächen am Ortsrand, auf denen sich der Löschwasserteich befindet, zu erwerben. Die Stadt wird die Zuwegung zum Löschteich kaufen.

Schmutzwasser

Die Anmerkungen werden in die Begründung mit aufgenommen.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in privatrechtlicher Verantwortung.

Die Schmutzwasserentsorgung ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig mit dem WZV abzustimmen.

Stellungnahme Nr. 18

WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen

Für die Erschließung der Bau-Grundstücke ist der Schmutzwasser-Kanal in der Dorfstraße zu nutzen.
Auch hier sind private bzw. öffentliche Leitungssicherungen für die Erschließung der Bau-Grundstücke zu berücksichtigen, die nicht unmittelbar an die Dorfstraße angrenzen.

Niederschlags- / Oberflächenwasser

Wir betreiben in Warsow keine öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung. In den Entwürfen haben wir keine Angaben zum Niederschlagswasser gefunden.

Sollte das Regenwasser auf den Grundstücken verbleiben, um hier zu versickern, ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu untersuchen. Die schadlose Niederschlagswasser-Beseitigung ist nachzuweisen.

FFH-Verträglichkeitsstudie

Die im Punkt 8 aufgeführten Regelungen, um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen, haben keine Einfluss auf den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Freundliche Grüße


Petra Tertel
Geschäftsführerin

Abwägung

Niederschlags-/ Oberflächenwasser

Die Angaben zum Niederschlagswasser werden ergänzt.

Eine Regenwasserkanalisation zur Ableitung des Niederschlagswassers der Grundstücke ist in Warsow nicht vorhanden. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in der bebauten Ortslage dezentral; d.h. grundstückbezogen durch Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken bzw. durch Versickerung mittels technischer Anlagen.

Das Plangebiet ist Bestandteil der bebauten Ortslage; geplant ist die Schließung einer Baulücke. Die Stadt Neukalen hat entschieden, dass als Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur im B-Plan gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzt wird, dass das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem Grundstück aufzufangen und zu verwerten bzw. zu versickern ist. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat auf den Grundstücken durch dezentrale Anlagen (Rigolen, Mulden, Sickerschächte, Versickerungsdräne, Vegetationsflächen ...) zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers ist durch den Grundstückseigentümer im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Am Standort ist davon auszugehen, dass schwach durchlässige Böden anzutreffen sind, die nur bedingt für eine Versickerung geeignet sind. Durch den Grundstückseigentümer sind demzufolge Sondierungen auszuführen, um die Ausdehnung gut Wasser leitender Sande festzustellen.

Die ordnungsgemäße Niederschlagsentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist dann entsprechend den allgemeinen Regelungen der Technik, hier DWA-A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben ist. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Unbenommen der Festsetzung des Bebauungsplanes besteht eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht für die Herstellung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser besteht (§ 8 WHG). Diese ist durch den Grundstückseigentümer einzuholen.

FFH-Verträglichkeitsstudie

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Nr. 19

Abwägung



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milach-Straße 1

17033 Neubrandenburg

Ihre Mail vom 21.07.2020

0283-2020 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Marie Hundt

+49 30 8353 78255; Fax: +49 30 8353 78519

30.07.2020

Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnbebauung Warsow Nr. 1" der Stadt Neukalen

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: T-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Die TK-Linien befinden sich außerhalb des Plangebietes im öffentlichen Verkehrsraum.

Auf die notwendige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes wird in der Begründung hingewiesen.

Stellungnahme Nr.19	Abwägung
<p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).</p> <p>Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.</p> <p>Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Planauskunft.nordost@telekom.de gestellt werden.</p> <p>Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in privatrechtlicher Verantwortung. Die Erweiterung des TK-Netzes ist in Verantwortung des Vorhabenträgers rechtzeitig mit der Telekom abzustimmen.</p> <p>Die Hinweise sind durch den Vorhabenträger zu beachten.</p>

Stellungnahme Nr.19

30.07.2020

A&S GmbH Neubrandenburg, August-Milach-Straße 1, 17033 Neubrandenburg

3

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marie Hundt

M. Hundt

Digital unterschrieben von Marie Hundt
Datum: 20.07.20 14:09:55
+02'00'

i.A.

Kornelia Riwaldt

K. Riwaldt

Digital unterschrieben von Kornelia Riwaldt
Datum: 20.07.20 14:48:40
+02'00'

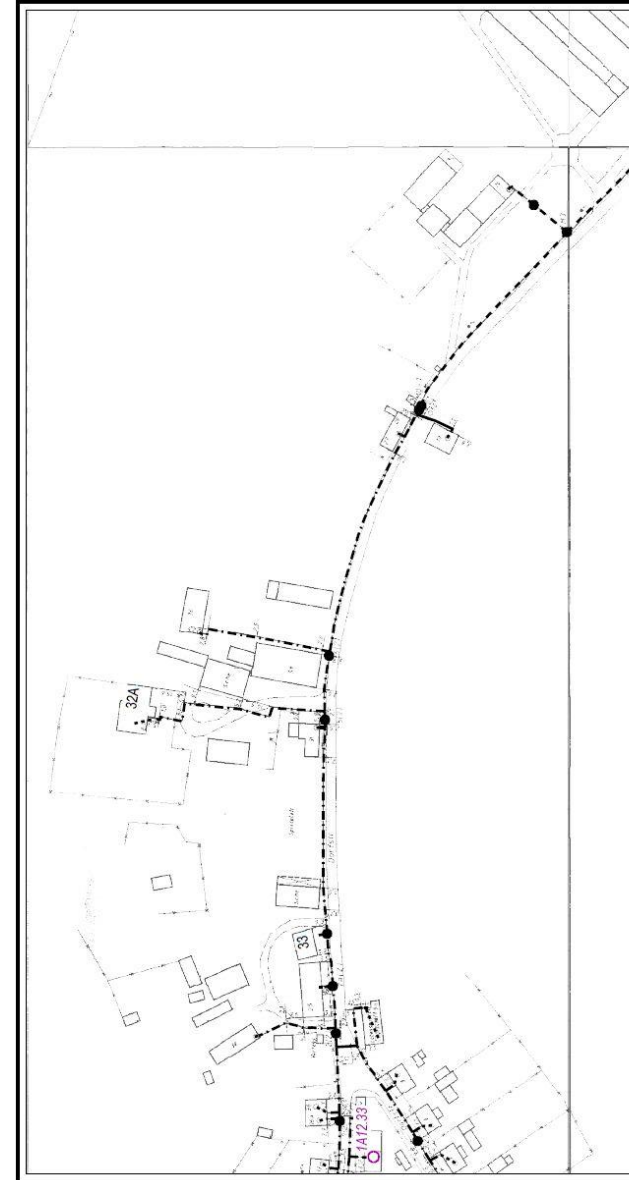
Anlagen

1 Übersichtsplan

1 Kabelschutzanweisung

1 Infolyer für Tiefbaufirmen

Abwägung



Übersichtsplan	
AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag
AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI/NL	Ost
PTI	Mecklenburg-Vorpommern
ONB	Neukalen, Dargun
AsB	1
VsB	3994A
Name	TI NL O PTI 23.M.Hundt.KV:
Datum	30.07.2020
Sicht	Lageplan
Maßstab	1:2000
Blatt	1